



**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

19. September 2014

ANHÖRUNGSBERICHT

Erhöhung der Beiträge an die Anbieter von überbetrieblichen Kursen
(üK); Finanzierungsanteil des Kantons Aargau; Verpflichtungskredit

Zusammenfassung

Der Kanton Aargau leistet ab Schuljahr 2012/13 im Rahmen eines 3-jährigen Projektes um 20% erhöhte Beiträge an Anbieter von überbetrieblichen Kursen (üK) und vergleichbaren dritten Lernorten. Diese Kurse dienen in der dualen beruflichen Grundbildung der Vermittlung von grundlegenden Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung im Lehrbetrieb und die schulische Bildung. Der Besuch der Kurse ist für Lernende obligatorisch.

Die üK werden durch Kursgelder der Lehrbetriebe, Beiträge der öffentlichen Hand und allenfalls durch Beiträge der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) finanziert. Den Lernenden dürfen keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die auf drei Jahre befristete Erhöhung der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (SAR 400.562) festgelegten Tarife um jeweils 20% dient der finanziellen Entlastung der Aargauischen Lehrbetriebe.

Zwecks Förderung und Stärkung der dualen beruflichen Grundbildung und zwecks Erhaltung eines Pools an engagierten Lehrbetrieben sollen die Aargauischen Lehrbetriebe dauerhaft finanziell entlastet werden. Aus diesem Grund soll die im Rahmen des Projektes gewährte Erhöhung der Beiträge an Anbieter von überbetrieblichen Kursen (üK) um 20% nun verstetigt werden. Für das geplante Vorhaben wird deshalb beim Grossen Rat die Bewilligung eines Verpflichtungskredits von 1.34 Millionen Franken für einen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand beantragt.

1. Ausgangslage

In den überbetrieblichen Kursen (fortan üK) wird – ergänzend zur betrieblichen Ausbildung im Lehrbetrieb und zum schulischen Unterricht in der Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt (Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz, BBG] vom 13. Dezember 2002 [SR 412.10]). Die üK vermitteln den Lernenden in den jeweiligen Lehrberufen berufs- und branchenspezifische Fachkompetenzen und führen in Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ein. Ob im entsprechenden Lehrberuf ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist, wird in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt, ebenso die Lerninhalte.

In den üK werden Ausbildungsinhalte erarbeitet, die sich im einzelnen Lehrbetrieb nur unter grossem Aufwand schulen liessen. Zudem haben die besonderen Ausbildungsmöglichkeiten in den üK im Vergleich zur praktischen Ausbildung im Lehrbetrieb unter anderem in folgenden Punkten erweiterte Ausbildungsmöglichkeiten: Eine berufliche Handlung kann in Zeitlupe oder im Zeitraffer ablaufen, der Fokus kann auf ganz bestimmte Details einer grösseren Handlung gelegt werden und es können verschiedene Handlungen ausprobiert, verglichen und die Konsequenzen aufgezeigt werden. Damit entlasten die üK auch die Lehrbetriebe. Im Lehrbetrieb festigen und vertiefen die Lernenden dann die erlernten Kompetenzen (Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -haltungen) des üK möglichst selbständig.

Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt (fortan OdA) für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen (Art. 23 BBG). Im Kanton Aargau überträgt der Kanton die Durchführung von üK und vergleichbaren Angeboten den OdA. Wo ein verantwortlicher Träger für dieses Angebot fehlt, sorgt das Departement Bildung, Kultur und Sport für deren Durchführung (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007 [SAR 422.200]).

Finanziert werden die überbetrieblichen Kurse durch Kursgelder der Lehrbetriebe, Beiträge der öffentlichen Hand und der OdA. Dabei darf die Beteiligung der Lehrbetriebe an den Kosten für üK die Vollkosten nicht übersteigen (Art. 21 der Verordnung über die Berufsbildung [Berufsbildungsverordnung, BBV] vom 19. November 2003, Stand 1. Juli 2014 [SR 412.101]).

Der Kanton Aargau leistet Beiträge an die Anbieter von üK gemäss den Tarifen, die gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung [Berufsfachschulvereinbarung, BFSV] vom 22. Juni 2006 [SAR 400.562], festgelegt wurden (§ 58 GBW in Verbindung mit § 62 Abs. 1 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211)). Als Grundlage für die Berechnung dieser gemäss der Berufsfachschulvereinbarung festgelegten Tarife (üK-Pauschalbeiträge pro Lernende bzw. Lernendem und üK-Tag) dient eine schweizweit erfolgte Vollkostenerhebung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses je Lehrberuf - es werden Personalkosten (Ausbildner und Administrativpersonal), Lehrmittel/Materialien, Investitionskosten für Maschinen und Mobiliar sowie Investitionskosten für Gebäude oder Mieten erfasst. Die Tarife berücksichtigen somit grundsätzlich sämtliche Kosten für die üK. Deshalb zahlen die Kantone in der Regel keine zusätzlichen Investitionskostenbeiträge mehr. Es liegt deshalb in der Verantwortung der zuständigen OdA, allfällige Investitionen zu verbuchen und Rückstellungen zu bilden (Anhang 3 des Reglements zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen (üK), nach SBBK-Beschluss vom 16. September 2010, angepasst am 23. Mai 2013). Die gemäss der Berufsfachschulvereinbarung festgelegten Tarife (Pauschalbeiträge pro Lernende bzw. Lernendem und üK-Tag) sind so fixiert worden, dass sich die Beteiligung der Kantone und somit auch des Kantons Aargau auf ca. 20% der Vollkosten beläuft. Die Kantone sind jedoch frei die üK höher zu finanzieren, als in der Berufsfachschulvereinbarung vorgesehen (lit. b Pkt. 4 des Reglements zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen), müssen dies aber in seiner eigenen Gesetzgebung verankern. Als Konsequenz ist die anteilmässige Beteiligung der Kantone an den Vollkosten der üK sehr unterschiedlich, da etliche Kantone zusätzliche, sprich höhere Kantonsbeiträge entrichten, wie Tabelle 1 zeigt:

Kanton	Höhe und Empfänger des Kantonsbeitrags 2
Basel-Landschaft	Eine Verdoppelung der Pauschale für alle Lehrberufe, bei denen der Standort des üK-Anbieters bzw. des üK-Lokals entweder im Kanton Basel-Landschaft oder der Kanton Basel-Stadt liegt.
Basel-Stadt	Verdoppelung der Pauschale für alle Lernende mit Lehrvertrag im Kanton Basel-Stadt. Ist der üK-Anbieter im Kanton Basel-Stadt domiziliert, geht der Beitrag an den Anbieter der üK, in allen übrigen Fällen direkt an den jeweiligen Lehrbetrieb.
Bern	Härtefallklausel: Fallbezogen kann die Pauschale befristet erhöht werden (bspw. für zweisprachige Kurse od. für Kurse mit hohen Investitionskosten).
Zug	Nur für den Lehrberuf Zimmermann sowie für die Elektroberufe: Erhöhte Pauschale bis ca. 2018 (Zimmermann + Fr. 40.- je Lernender und üK-Tag; Elektroberufe + Fr. 10.- je Lernender und üK-Tag).
Zürich	Schuljahre 2013/14 – 2015/16: Verdoppelung der Pauschale (+ 100%) finanziert aus dem Berufsbildungsfonds. Der Berufsbildungsfonds wird durch Betriebe, welche nicht ausbilden, finanziert. Die zusätzlichen Beiträge werden periodisch für jeweils für zwei Schuljahre festgelegt.
Luzern, Solothurn	Kein Kantonsbeitrag 2.

Tabelle 1: üK-Beiträge Kantonsübersicht (Stand 14. Juli 2014)

Im Kanton Aargau übernehmen die Anbietenden der beruflichen Praxis (Lehrbetriebe) die Kosten pro Lernende beziehungsweise Lernenden, welche nach Abzug der Kantonsbeiträge und weiterer Ein-

nahmen verbleiben (Residualgrösse) (§ 62 Abs. 2 VBW). Um die Lehrbetriebe finanziell zu entlasten, erhöhte der Kanton Aargau im Rahmen eines befristeten Pilotprojektes laufend bis Ende Schuljahr 2014/15 (d.h. 31. Juli 2014) den Kantonsbeitrag um jeweils 20 %. Entsprechend wurde der Art. § 62, Abs. 1 VBW angepasst, so dass der Kanton im Rahmen eines Projektes während drei Jahren den Anbietern von üK und vergleichbaren Angeboten Beiträge in der Höhe von 120 % der Tarife leistet, die gestützt auf die Berufsfachschulvereinbarung festgelegt worden sind (siehe Beilage; RRB 2012-000334). Die entsprechenden finanziellen Mittel wurden durch einen Kleinkredit sichergestellt. Um nun die Lehrbetriebe im Kanton Aargau dauerhaft finanziell zu entlasten und dadurch die berufliche Grundbildung als Ganzes zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Aargau zu fördern, soll die bisher zeitlich beschränkte Erhöhung der Pauschalbeiträge des Kantons Aargau an die Anbieter von üK gemäss Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) um 20% dauerhaft verankert werden.

Im Hinblick auf eine Verstetigung der Erhöhung dieser üK-Beiträge, eine solche ist auch gemäss Entwicklungsschwerpunkt Stärkung der Berufsbildung (320E005) des Aufgabenbereichs Berufsbildung und Mittelschule (AB 320) des Aufgaben- und Finanzplans 2014 – 2017 vorgesehen, wurde bereits während der Projektphase – wie gemäss Projektbeschrieb vorgesehen im 4. Quartal 2013 bzw. im 1. Quartal 2014 - eine Evaluation dieses dreijährigen Pilotprojekts durchgeführt. Via E-Mail wurde 55 Anbietern von üK ein Fragebogen mit folgenden 5 Fragen zugestellt. 32 ausgefüllte Fragebogen von üK-Anbietern sind eingegangen (Rücklaufquote 58%) und die Ergebnisse präsentieren sich wie folgt:

Frage	Ja	Nein	keine Antwort	Kommentar / Bemerkungen
Frage 1: Ist Ihnen bewusst, dass seit dem Schuljahr 2012/13 die Kantonsbeiträge an die üK-Veranstalter um 20% gestiegen sind?	32	0	0	Kommentar des Aargauischen Gewerbeverbandes: "Der AGV hat dies nach längeren Verhandlungen erwirkt. Andere Kantone machen einen Aufschlag von 50 – 100%".
Frage 2: Stellen Sie bzw. Ihre Organisation den Lehrbetrieben Rechnung für die durchgeführten üK-Tage? Wenn nein, wer dann?	25	7	0	7 Nein, da 3 Anbieter die üK über den Berufsbildungsfonds finanzieren und 4 Anbieter selbständig, betriebseigene üK anbieten.
Frage 3: Wurden die Lehrbetriebe Ihrer Branche / Ihres Berufsfeldes über die vorübergehende Erhöhung der Kantonsbeiträge informiert? Wenn nein, warum nicht?	23	9	0	9 Nein, da 4 Anbieter selbständig, betriebseigene üK anbieten und 5 Anbieter die Betriebe nicht informiert haben.
Frage 4: Führte die Erhöhung der Kantonsbeiträge zu einer Reduzierung der Beiträge, welche von den Lehrbetrieben an die überbetrieblichen Kurse geleistet werden? Wenn nein, wieso nicht?	14	16	2	16 Nein – folgende Gründe wurden aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> • 9 x Auffangen höherer Kosten (d.h. indirekte Weitergabe) • 2 x Finanzierung über Berufsbildungsfonds • 2 x Bildung von Reserven (d.h. indirekte Weitergabe) • 2 x betriebseigene üK • 1 x zu geringfügige Erhöhung (Fr. 4.- je Lernende bzw. Ler-

				nender und Tag)
Frage 5: Befürworten Sie eine Verstetigung der erhöhten Kantonsbeiträge nach Ablauf der Projektphase?	32	0	0	

Tabelle 2: Ergebnisse Evaluation der Pilotphase

Die Evaluations-Ergebnisse zeigen folglich, dass die höheren Kantonsbeiträge an die üK den Lehrbetrieben entweder direkt, via Reduzierung der Beiträge, welche von den Lehrbetrieben an die üK geleistet werden müssen, oder indirekt, indem höhere Kosten der üK nicht von den Lehrbetrieben getragen werden mussten, zu Gute kommen.

2. Handlungsbedarf

Das Bildungspotenzial auf der Sekundarstufe II soll in der dualen beruflichen Grundbildung gepflegt, genutzt und gefördert werden und die Unterstützung der Lehrbetriebe im Kanton Aargau soll einem interkantonalen Vergleich Stand halten. Um die hohe Qualität des Berufsbildungssystems (der dualen beruflichen Grundbildung) auch zukünftig aufrecht zu erhalten, ist der Kanton Aargau auf engagierte Lehrbetriebe angewiesen. Die Anhebung der finanziellen Beiträge des Kantons an die Anbieter von üK erlaubt es diesen, die Beiträge zu senken, welche seitens der Lehrbetriebe an die üK geleistet werden müssen. Damit geht eine finanzielle Entlastung der Lehrbetriebe einher, welche die Bereitschaft und Möglichkeit der Lehrbetriebe steigert, sich langfristig in der beruflichen Grundbildung zu engagieren. So wird ein stabiler Pool an Lehrbetrieben im Kanton Aargau erhalten, findet eine Stärkung der beruflichen Grundbildung als Ganzes statt und wird nicht zuletzt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Aargau gefördert. Damit die dauerhafte Erhöhung des Kantonsbeitrags an die üK um 20% realisiert werden kann, muss ein Verpflichtungskredit über den Finanzierungsanteil des Kantons an den üK rechtzeitig durch den Grossen Rat bewilligt werden, damit unter Berücksichtigung der Referendumsfrist die Verstetigung der Erhöhung des Kantonsbeitrags zeitgerecht erfolgen kann.

3. Umsetzung

Die im Rahmen des Pilotprojekts auf der rechtlichen Grundlage von § 63 Abs. 1 lit. b) Ziff. 1 GBW ab 1. August 2012 während drei Jahren gewährte Erhöhung der im interkantonalen Lastenausgleich geltenden Kantonsbeiträge an die Anbieter von üK und vergleichbaren dritten Lehrorten um 20% wird verstetigt – sprich dauerhaft erhöht. Der Kanton leistet diese Beiträge an die Anbieter von üK basierend auf Leistungsvereinbarungen, in denen Leistung und zu erbringende Gegenleistung festgehalten wird. Die jeweiligen Leistungsvereinbarungen werden namentlich auch folgende Elemente umfassen:

- Die erwarteten Tätigkeiten (Leistungen) der üK-Anbieter (Leistungserbringer).
- Die Beiträge, welche der Kanton zum Zweck der üK an die jeweiligen üK-Anbieter leistet.
- Die Verpflichtung der üK-Anbieter (Leistungserbringer) in der Rechnungsstellung an die Lehrbetriebe sowohl die Vollkosten als auch den Kantonsbeitrag auszuweisen.

Die Anbieter von üK werden zudem mittels Leistungsvereinbarung verpflichtet, in der Rechnungsstellung an die Lehrbetriebe sowohl die Vollkosten als auch den Kantonsbeitrag auszuweisen. Auf diese Art wird sichergestellt, dass Aargauischen Lehrbetriebe bei den Beiträgen an die üK, welche sie nebst der öffentlichen Hand und den OdA zur Hauptsache mitfinanzieren, um diese zusätzlichen 20% entlastet werden.

Weiter wird auf der Basis von Erfüllungsindikatoren, die sich auf die gemäss Leistungsvereinbarung zu erfüllenden Tätigkeiten stützen, im Rahmen des Controlling-Zyklus jeweils Bilanz der geleisteten Arbeit (der Leistungserbringung) gezogen (quantitativ, qualitativ, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit) und werden, sofern notwendig, Massnahmen vereinbart. Dadurch ist eine fokussierte Steuerung sichergestellt werden.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass sich der Regierungsrat mittelfristig eine Neubeurteilung (im Grundsatz beziehungsweise in der Höhe) der Beiträge an Anbieter von überbetrieblichen Kursen aufgrund einer Wirkungsanalyse sowie aufgrund der Entwicklung des Finanzhaushalts des Kantons Aargau und der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorbehalten.

4. Rechtsgrundlagen

Auf interkantonale Ebene bilden die Hinweise und Grundsätze zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 4. Juni 2004 und die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (SAR 400.562) den Rahmen für die Beitragszahlungen der Kantone an die üK.

Die Rechtsgrundlage für die aktuelle finanzielle Beteiligung des Kantons Aargau an den Kosten der üK bilden § 58 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) und § 62 Abs. 1 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211), letzterer befristet auf 3 Jahre bis am 31. Juli 2015.

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Wenn der Grosse Rat den Verpflichtungskredit beschlossen haben wird und die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist, wird dem Regierungsrat beantragt, den auf drei Jahre befristet geltenden und dann automatisch aufgehobenen Abs. 1 von § 62 VBW wieder [diesmal allerdings unbefristet] in der VBW einzufügen.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle Auswirkungen auf den Kanton

Die dauerhafte Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Kantons Aargau an den üK verursacht keine personelle Auswirkungen auf den Kanton.

6.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Erhöhung der Beteiligung des Kantons Aargau an den Kosten der üK von 100% auf 120% der Tarife, die gestützt auf die Berufsfachschulvereinbarung (BSFV) festgelegt worden sind, führt zu einem jährlich wiederkehrenden Mehraufwand von Fr. 1'340'000.-.

Was das Kostenvolumen der üK betrifft, so wird dieses von folgenden Grössen bestimmt:

- Anzahl Lernende.
- Anzahl üK-Tage gemäss den jeweiligen Verordnungen über die berufliche Grundbildung respektive gemäss den entsprechenden Bildungsplänen.
- Höhe der jeweiligen berufsspezifischen üK-Pauschalen pro üK-Tag und Lehrverhältnis.

Da es sich bei all diesen Grössen nicht um statische Grössen handelt, werden die jeweiligen Budgetbeträge auf der Basis der prognostizierten Lernendenzahlen sowie auf der Basis der IST-Werte annäherungsmässig festgelegt.

Finanzrechtlich handelt es sich bei der Erhöhung der Beiträge an die Anbieter von üK um neue jährlich wiederkehrende Ausgaben. Da diese die Finanzierungsrechnung wiederkehrend mit um mehr als 500'000 Franken belasten, unterstehen sie dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000).

6.3 Aufgaben- und Finanzplan

Der Finanzbedarf wurde im AFP 2015 – 2018 im Aufgabenbereich 320 wie folgt eingestellt:

in Franken	Bu 2015	P 2016	P 2017	P 2018
AFP 2015-2018 (FB 100 / FB 150)	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000
Erhöhung der Beiträge an Anbieter von üK - Pilotprojekt	781'667			
Wiederkehrender Verpflichtungskredit	558'333	1'340'000	1'340'000	1'340'000

Tabelle 3: Auswirkungen auf AFP

6.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die vorgeschlagene Massnahme stärkt die Lehrbetriebe im Kanton Aargau, welche die wichtige Aufgabe wahrnehmen, mit der Ausbildung von Lernenden das Wissen der Zukunft zu sichern. Zudem positioniert sich der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich als Standort, der die duale berufliche Grundbildung pflegt und fördert. Die berufliche Partizipation von jungen Menschen trägt massgeblich zur gesellschaftlichen Stabilität im Kanton Aargau bei und fördert dessen Wettbewerbsfähigkeit.

7. Weiteres Vorgehen

Was	Wer	Wann
Anhörung	Politische Parteien und Verbände	September – November 2014
Verabschiedung Botschaft	Regierungsrat	Februar 2015
Kommissionsberatung		März 2015
Plenumsberatung	Grosser Rat	April 2015
Ablauf Referendumsfrist	--	2. Quartal 2015

Zum Antrag:

Der nachstehende Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Vorgesehener Antrag:

Für das Vorhaben "Erhöhung der Beiträge an Anbieter von üK um 20%" wird ein Verpflichtungskredit für einen wiederkehrenden Bruttoaufwand von 1.34 Millionen Franken beschlossen.

Beilagen:

- Liste der Anhörungsadressaten
- Fragebogen zur Anhörung
- RRB 2012-000334 vom 14. März 2012